



## **Durchführungsrichtlinie für die Zulassung von Erhaltungssorten und das Inverkehrbringen von Saat- und Pflanzgut von Erhaltungssorten landwirtschaftlicher Kulturarten und Pflanzkartoffel**

Diese Durchführungsrichtlinie dient der praktischen Umsetzung der Richtlinie 2008/62/EG<sup>1</sup> in Zusammenhang mit § 4a „Erhaltungssorten“ der Saatgutverordnung BGBl. II Nr. 417/2006 idgF.

### **1. Antrag auf Sortenzulassung**

(1) Für die Beantragung und Zulassung von Erhaltungssorten landwirtschaftlicher Pflanzenarten finden grundsätzlich die Bestimmungen der §§ 46-49 (Voraussetzungen für die Sortenzulassung), § 51 (Sortenbezeichnung), §§ 52-62 und 64 (Sortenzulassungsverfahren) sowie § 65 (Sortenliste) des Saatgutgesetzes 1997 BGBl. I Nr. 72/1997 idgF. Anwendung.

(2) Der Antrag ist beim Bundesamt für Ernährungssicherheit analog zu den üblichen Verfahrensabläufen und Terminvorgaben gemäß den Erfordernissen für die Sortenzulassungsprüfung (Sorten- und Saatgutblatt 2002/2) und den Methoden für Saatgut und Sorten: Richtlinien für die Sortenprüfung (Sorten- und Saatgutblatt 2002: Sondernummer 13) einzubringen.

(3) Eine amtliche Prüfung wird nicht verlangt, wenn der Antragsteller eine ausreichende Beschreibung der Erhaltungssorte (Technischer Fragebogen und ergänzende Angaben zum Antrag auf Zulassung einer Erhaltungssorte) sowie Ergebnisse nicht amtlicher Prüfungen vorlegt und die Identität bzw. Nämlichkeit der einzutragenden Sorte gegeben ist.

(4) Das Bundesamt für Ernährungssicherheit beurteilt, ob es sich bei der beantragten Erhaltungssorte um eine genetische Ressource im Sinne der RL 2008/62/EG<sup>1</sup> handelt, deren Erhaltung von Interesse ist.

(5) Für Sortenbezeichnungen von Erhaltungssorten sind abweichend von § 51 des Saatgutgesetzes die Bestimmungen gemäß Artikel 7 der Richtlinie 2008/62/EG anzuwenden.

(6) Bei Erhaltungssorten ist die Erhaltungszüchtung abweichend von § 63 (2) Saatgutgesetz gemäß Artikel 9 der Richtlinie 2008/62/EG in ihrer Ursprungsregion und die Saatguterzeugung nur in der Ursprungsregion und zusätzlich zugelassenen Regionen durchzuführen, sofern nicht eine Ausnahme gem. Art. 11 der Richtlinie 2008/62/EG<sup>1</sup> festgelegt wurde.

(7) Derartige Sorten werden in der Österreichischen Sortenliste (§ 65) analog zum Gemeinsamen Sortenkatalog für landwirtschaftliche Pflanzenarten als „Erhaltungssorten“ gekennzeichnet.

(8) Als Ursprungsregion und Vermehrungsregion für das Inverkehrbringen von Erhaltungssorten wird Österreich festgelegt.

### **2. Antrag auf Saatgutertifizierung inklusive Mengenbestimmungen**

(9) Es finden grundsätzlich die Bestimmungen der §§ 18-21 des Saatgutgesetzes 1997 BGBl. I Nr. 72/1997 idgF. Anwendung (Anerkanntes Saatgut). Der Antrag ist beim Bundesamt für Ernährungssicherheit analog zu den üblichen Verfahrensabläufen einzubringen.

(10) Jeder Antragsteller beantragt beim Bundesamt für Ernährungssicherheit die geplanten Mengen in kg, für jede Sorte einer Art für die Saatgut als Erhaltungssorte zertifiziert und in Verkehr gebracht werden soll, zu folgenden Terminen:

- |                                   |  |
|-----------------------------------|--|
| 1. Sorten für den Frühjahrsanbau: | 1. Dezember vor dem Jahr der Inverkehrbringung |
| 2. Sorten für den Herbstanbau:    | 1. August im Jahr der Inverkehrbringung        |

(11) Maximal folgende Mengen (kg) von Saatgut von Erhaltungssorten dürfen vom Bundesamt für Ernährungssicherheit zur Inverkehrbringung zugelassen werden:

Die Berechnungsbasis für die angeführten Prozentsätze bilden die Anbauflächen in Österreich für die jeweilige Art unter Berücksichtigung der üblichen Anbaumengen in kg/ha.

Für jede Erhaltungssorte einer Art, für welche die Zertifizierung beantragt wird, gelten folgende Prozentsätze:

- |   |       |
|---|-------|
| 1. <i>Pisum sativum</i> , <i>Triticum</i> spp., <i>Hordeum vulgare</i> , <i>Zea mays</i> , <i>Solanum tuberosum</i> ,<br><i>Brassica napus</i> , <i>Helianthus annuus</i> . | 0,3 % |
|---|-------|



2. In allen anderen Fällen: 0,5 %
3. Die für das Inverkehrbringen zulässige Gesamtmenge von zertifiziertem Saatgut einer Erhaltungssorte entspricht zumindest der Aussaatmenge die für 100 Hektar erforderlich ist. Die unter 4. angeführten Bestimmungen finden jedenfalls Anwendung.
4. Die Gesamtmenge des in Verkehr gebrachten Saatgutes von Erhaltungssorten des jährlich verwendeten Saatgutes der jeweiligen Art darf 10,0 % nicht übersteigen. Die zulässige Gesamtmenge aller Erhaltungssorten einer Art wird nicht unter die für 100 ha erforderliche Aussaatmenge der betreffenden Art gekürzt.

Falls die zulässigen Höchstmengen für das Inverkehrbringen gemäß Artikel 15 der Richtlinie 2008/62/EG überschritten werden, erfolgt durch das Bundesamt für Ernährungssicherheit eine proportionale Aufteilung aller fristgerecht beantragten Mengen (kg) auf die Antragsteller, die sie in der jeweiligen Produktionsperiode in Verkehr bringen dürfen.

(12) Saatgut von Erhaltungssorten wird nur dann zertifiziert, wenn es den in den Methoden festgelegten

1. Anforderungen an Vermehrungsbetrieb, Vermehrungsfläche und Feldbestand der Vermehrungsfläche sowie die Saatgutbeschaffenheit der für die betroffene Art niedrigsten, zulässigen Kategorie (Zertifiziertes Saatgut, Zertifiziertes Saatgut 1. Generation, Zertifiziertes Saatgut 2. oder 3. Generation) mit Ausnahme der Mindestanforderungen in Bezug auf die Sortenreinheit entspricht. Das Saatgut muss eine ausreichende Sortenreinheit aufweisen.
2. Bestimmungen betreffend Probenahme, Verpackung, Verschleißung, Etikettierung und Kennzeichnung entspricht.

### 3. Sonstige Bestimmungen insbesondere GVO/GMO

(13) Soweit sich im Speziellen für die Zertifizierung für Saatgut von Erhaltungssorten nichts Anderes ergibt, sind bezüglich Melde- und Aufzeichnungspflichten sowie Kennzeichnung, Verpackung und Verschleißung insbesondere auch §§ 9 und 15-17 SaatG 1997 anzuwenden.

(14) Im Falle von Siloanerkennung bei Getreide melden die Antragsteller dem Bundesamt für Ernährungssicherheit die tatsächlich in Verkehr gebrachten Mengen bis spätestens

1. Sorten für den Frühjahrsanbau: 1. Juli des Jahres der Inverkehrbringung
2. Sorten für den Herbstanbau: 31. Dezember des Jahres der Inverkehrbringung

(15) Bei genetisch veränderten Sorten muss sowohl den österreichischen als auch den Bestimmungen der EU über genetisch verändertes Material entsprochen werden.

(16) Das Bundesamt für Ernährungssicherheit teilt der EU-Kommission Folgendes mit:

1. die ermittelte(n) Ursprungsregion(en)
2. etwaig anerkannte Organisationen

(17) Das Bundesamt für Ernährungssicherheit teilt der EU-Kommission und den anderen Mitgliedstaaten Folgendes mit:

1. zusätzlich von der Ursprungsregion abweichende Regionen der Saatguterzeugung
2. zusätzliche Regionen, wenn die Inverkehrbringung nicht ausschließlich in der Ursprungsregion erfolgen soll
3. Mengen des in Verkehr gebrachten Saatgutes von Erhaltungssorten

(ANSPRECHPERSONEN:

SORTENZULASSUNG: Herr Dipl.-Ing. M. Oberforster, 050555-34920, michael.oberforster@ages.at

SAATGUTZERTIFIZIERUNG: Frau Dipl.-Ing. Ch. Kargl, 050555-34837, [christine.kargl@ages.at](mailto:christine.kargl@ages.at)

SORTENZULASSUNG UND ZERTIFIZIERUNG VON PFLANZKARTOFFEL UND GENETISCHE RESSOURCEN:

Herr Dipl.-Ing. Paul Freudenthaler, 050555-41200, paul.freudenthaler@ages.at)

Für den Direktor:

DI Charlotte Leonhardt

<sup>1)</sup> Richtlinie 2008/62/EG der Kommission vom 20. Juni 2008 mit Ausnahmeregelungen für die Zulassung von Landsorten und anderen Sorten, die an die natürlichen örtlichen und regionalen Gegebenheiten angepasst und von genetischer Erosion bedroht sind, sowie für das Inverkehrbringen von Saatgut bzw. Pflanzkartoffeln dieser Sorten